



Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 6 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 15. Dezember 1916.

Nr. 54.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuerwesen:** Amtliche Hand-
ausgabe der gesetzlichen Vorschriften über den Waren-
umsatzstempel Seite 529
Ermächtigung zur Festsetzung der zu versteuernden
Zigarettenmengen 529
2. **Warenwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende
November 1916 530
3. **Medizinal- und Veterinärwesen:** Ergänzung der
Ausführungsbestimmungen D zum Schlachttier- und
Fleischbeschaugesetz 532

Ergänzung der Fleischbeschau-Vollordnung . . . 532
Änderung der Bestimmungen über die Fleisch-
schau und Schlachtungsstatistik 532
Einlaß und Untersuchungsstellen für das in das
Holland eingehende Fleisch 533
Stempelzeichen nachträglich zugelassener Unter-
suchungsstellen für ausländisches Fleisch . . . 535
Erscheinen der Deutschen Arzneitaxe 1917 . . . 538

1. Zoll- und Steuerwesen.

Der buchhändlerische Vertrieb der vom Reichsfinanzamt veranstalteten amtlichen Handausgabe der gesetzlichen Vorschriften über den Warenumsatzstempel nach dem Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 in der Fassung des Warenumsatzstempelgesetzes vom 29. Juni 1916 nebst Ausführungsbestimmungen und Auslegungsgrundsätzen ist Carl Seymanns Verlag, Berlin W 8 Mauerstraße 43/44, übertragen worden. Der Ladenpreis ist auf 60 Pf. für das Stück festgesetzt worden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1916 beschlossen:

„Die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt, aus Billigkeitsgründen für einzelne Betriebe, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1916 zum einfachen Kriegsaufschlag zu versteuernden Zigarettenmengen gemäß Artikel III Abs. 4 des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) selbständig festzusetzen, sofern der Betriebsinhaber einen entsprechenden Antrag bis zum 14. Dezember 1916 an Amtsstelle eingereicht hat. Die hiernach bewilligte Menge ist jedoch nicht als Kontingentsfuß im Sinne des § 9 der Zigaretten-Kontingentierungsbildung (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1916 S. 227) anzusehen. Dessen Festsetzung bleibt vielmehr der Entscheidung des Bundesrats vorbehalten.“

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichsfinanzler.
Am Auftrage: Reuschel.